

Honorierung der Befundung von CT- und MRT-Bildern im sozialgerichtlichen Verfahren nach § 34 Abs 2 und 3 GebAG

1. Bei der Ermittlung des Honorars für die Befundung der vom Versicherten beigebrachten CT- und MRT-Bildern kann nicht auf die Autonomen Honorarrichtlinien der Österreichischen Ärztekammer zurückgegriffen werden. Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008, BGBl I 2007/111, wurde die Mühewaltungsgebühr des § 34 GebAG ab 1. 1. 2008 grundlegend neu gestaltet und dabei insbesondere der Berücksichtigung von Gebührenordnungen oder Honorarempfehlungen autonomer, berufsständischer Einrichtungen der Boden entzogen. Soweit der Sachverständige keine anderen (höheren) Einkünfte für die entsprechende Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben nachweist, sind für die Bestimmung der Mühewaltungsgebühr die Rahmensätze des § 34 Abs 3 GebAG maßgeblich (hier: § 34 Abs 3 Z 3 GebAG – € 80,- bis € 150,-).
2. Für die Befundung auch einer größeren Anzahl von CT- und MRT-Bildern werden je nach bestimmter Körperregion nicht mehr als 10 bis 15 Minuten benötigt. Die Beurteilung von zwei Körperregionen (hier: Hals- und Lendenwirbelsäule) erfordert keinesfalls mehr als eine Stunde. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist vom Höchstsatz je begonnener Stunde von € 150,- (§ 34 Abs 3 Z 3 GebAG) nach § 34 Abs 2 GebAG ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Dies führt zu einem Stundensatz von höchstens € 120,-, der aber – entgegen der früheren Judikatur – nicht mehr für die Befundung jeder einzelnen Bilderserie pro Körperregion kumulativ, sondern nur nach dem für die Befundungen insgesamt tatsächlich erforderlichen Zeitaufwand für jede, wenn auch nur begonnene Stunde verrechnet werden darf.

3. Die bisherige Judikatur, dass für die Befundung von CT- und MRT-Bildern eine Honorierung nach § 43 Abs 1 Z 12 GebAG nicht in Betracht kommt, bleibt uneingeschränkt aufrecht.

OLG Linz vom 2. Februar 2011, 12 Rs 13/11k

Der mit der Erstellung eines zusammenfassenden orthopädischen Fachgutachtens beauftragte Sachverständige Dr. N. N. hat im Rahmen der Befundaufnahme die vom Kläger beigebrachten MRT-Schnittbilder der HWS (84 Aufnahmen vom 5. 10. 2007) und CT-Schnittbilder der LWS (84 Aufnahmen vom 5. 9. 2007) eingesehen und selbst beurteilt. Für diese Leistungen verzeichnete der Sachverständige – zusätzlich zur Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG – jeweils eine Pauschale von € 155,52 netto gemäß § 43 Abs 1 Z 12 GebAG unter Hinweis auf die Entscheidung des OLG Wien vom 25. 1. 1993, 32 Rs 183/92.

Die Beklagte sprach sich in ihrer Äußerung zum Gebührenanspruch des Sachverständigen gegen eine € 77,75 netto jeweils übersteigende Honorierung der MRT- bzw CT-Befundung aus; die dafür verzeichneten Pauschalbeträge gehörten dem Sachverständigen nur zur Hälfte, weil er die MRT- bzw CT-Bilder nicht selbst hergestellt, sondern bloß beurteilt habe.

In der ihm daraufhin vom Erstgericht eingeräumten Gegenäußerung führte der Sachverständige aus, sich an die vom OLG Wien festgehaltene Gebühr von damals ATS 2.100,- gehalten zu haben. Das OLG Linz habe in der Entscheidung vom 28. 8. 2001, 11 Rs 190/01t, für die Befundung von MRT-Bildern ATS 1.500,- pro Körperregion als angemessen erachtet, wobei nach so langer Zeit eine Inflationsanpassung vorzunehmen sei. In den Autonomen Honorarrichtlinien der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten sei schließlich für das Jahr 2010 ein Honorar von € 371,- für die Durchführung einer Computertomographie und von € 581,- für eine MRT-Untersuchung festgehalten; von diesen Ansätzen sei, weil der Sachverständige die Bilder nicht selbst angefertigt, sondern bloß befundet habe, jeweils der Hälftebetrag – wie bei der Befundung von Röntgenbildern – dem Gebührenanspruch zugrunde zu legen.

Das Erstgericht hat die Gebühren des Sachverständigen – abgesehen von einer im Rechtsmittelverfahren nicht mehr relevanten Korrektur beim Aktenstudium – antragsgemäß mit (gerundet) € 944,90 bestimmt. Die im Sinne der E 11 Rs 190/01t des OLG Linz nicht nach § 43 Abs 1 Z 12 GebAG, sondern richtigerweise nach § 34 Abs 1 und 2 GebAG auszumittelnde Gebühr für die MRT- und CT-Befundung sei im Hinblick auf die vom Gesetz für diese Leistung vorgesehene weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen in Höhe der geltend gemachten Pauschale angemessen. Die von der Beklagten angestrebte Halbierung dieser Pauschale sei im Hinblick auf die weit höheren Ansätze in den Autonomen Honorarrichtlinien der Ärztekammer auch unter Bedachtnahme auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit nicht geboten.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Rekurs der Beklagten mit dem Abänderungsantrag, den Gebührenanspruch des Sachverständigen um € 155,54 netto (zuzüglich 20 % USt) zu kürzen.

Der Rekurs ist im Ergebnis berechtigt.

Die Beklagte verweist zur Angemessenheit des Honorars für die (bloße) Befundung der vom Versicherten beigebrachten MRT- bzw CT-Bilder auf die Kostennoten einschlägiger Institute für die Durchführung kompletter MRT- oder CT-Untersuchungen (einschließlich der Herstellung der Aufnahmen); demnach würden die Gesamtkosten einer CT-Untersuchung samt Befund im Durchschnitt nicht mehr als € 110,- netto und die Kosten für eine MRT-Untersuchung samt Befund durchschnittlich € 165,- bis € 207,12 netto betragen. Die vom Sachverständigen hier für die bloße Befundung der Bilder begehrte Pauschalgebühr von jeweils € 155,52 netto sei daher überhöht. Schließlich könne auch nicht auf die Autonomen Honorarrichtlinien der Österreichischen Ärztekammer zurückgegriffen werden, weil auf dieser Grundlage im sozialgerichtlichen Verfahren die Finanzierbarkeit der Sachverständigengebühren nicht mehr gegeben wäre.

Dieser Einwand ist insoweit berechtigt, als mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008, BGBl I 2007/111, die Mühewaltungsgebühr des § 34 GebAG ab 1. 1. 2008 grundlegend neu gestaltet und dabei insbesondere der Berücksichtigung von Gebührenordnungen oder Honorarempfehlungen autonomer, berufsständischer Einrichtungen der Boden entzogen wurde (vgl. *Krammer*, Aktuelles aus dem Gebührenanspruchsrecht, SV 2009, 1 mwN). Wenn gesetzlich vorgesehene Gebührenordnungen im Sinne des § 34 Abs 4 GebAG für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten – wie hier – fehlen, ist nunmehr bei der Bestimmung der Mühewaltungsgebühr auf die in § 34 Abs 3 GebAG neu festgelegten Rahmensätze zurückzugreifen, soweit der Sachverständige keine anderen (höheren) Einkünfte für die entsprechende Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben nachweist. Mit diesen Rahmensätzen soll den Gerichten nach dem Wegfall der früher in Abs 4 zitierten (gesetzlich nicht vorgesehenen) Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen eine Handhabe geboten werden, das außergerichtliche Durchschnittseinkommen der Sachverständigen einfach und verlässlich zu ermitteln (*Schmidt*, Novelle zum Gebührenanspruchsgesetz, SV 2008, 6).

Für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, ist die Gebühr für Mühewaltung – je nach Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung – mit € 80,- bis € 150,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde zu bestimmen (§ 34 Abs 3 Z 3 GebAG idgF). Ein mit der Befundung von CT- und MRT-Bildern in seinem Fachgebiet versierter Sachverständiger – und nur ein solcher ist neben dem Facharzt für Radiologie in der Lage, die Schnittbilder eigenständig zu beurteilen – benötigt für die Durchsicht auch einer größeren

Anzahl von Schnittbildern einer bestimmten Körperregion zweifelsfrei nicht mehr als 10 bis höchstens 15 Minuten. Im vorliegenden Fall hat der gerichtliche Sachverständige zwei Körperregionen (Hals- und Lendenwirbelsäule) beurteilt, wofür insgesamt ein Zeitaufwand von keinesfalls mehr als einer Stunde gerechtfertigt ist. Dies ergibt sich auch schlüssig aus dem geringen Umfang der im Gutachten dargestellten Befunde (11 Zeilen MRT der HWS, 6 Zeilen CT der LWS). Die – nach ständiger Rechtsprechung zusätzlich zur Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG zustehende – Gebühr für die Befundung fremder CT- und MRT-Aufnahmen beträgt für eine (begonnene) Stunde höchstens € 150,-, wovon im sozialgerichtlichen Verfahren gemäß § 34 Abs 2 GebAG idGF ein Abschlag von 20 % vorzunehmen ist. Die Heranziehung der demnach möglichen Höchstgebühr von € 120,- netto entspricht der Schwierigkeit der Tätigkeit und steht der Höhe nach im Einklang mit der bisherigen – wenn auch zur alten Rechtslage ergangenen – Judikatur des OLG Linz, wonach die Beurteilung nicht selbst hergestellter CT- bzw MRT-Bilder pauschal mit ATS 1.500,- (€ 109,-) netto zu entlohnen ist. Diese Pauschalgebühr kann allerdings nach der nunmehr maßgebenden neuen Rechtslage nicht mehr für die Befundung jeder einzelnen Bildserie (pro Körperregion) und daher für mehrere CT- oder MRT-Beurteilungen kumulativ, sondern nur noch nach dem dafür tatsächlich erforderlichen Zeitaufwand für jede, wenn auch nur begonnene Stunde veranschlagt werden.

Dass eine Honorierung der hier strittigen Tätigkeit nach § 43 Abs 1 Z 12 GebAG (für jede einzelne Röntgenaufnahme) nicht in Betracht kommt, wurde bereits in der Leitentscheidung 11 Rs 190/01t des OLG Linz ausführlich dargelegt; daran hat sich durch die Novelle BGBl I 2007/111 nichts geändert. Die Beurteilung von Serien-Röntgenbildern in der Computertomographie (und genauso von vergleichbaren Schnittbildern in der Magnetresonanztomographie) ist mit der Befundung herkömmlicher Röntgenbilder nicht zu vergleichen, weil die Tätigkeit auf ganz andere Weise erfolgt und gerade nicht die Beurteilung jedes einzelnen Bildes, sondern die gesamthafte Beurteilung des Datensatzes zum Ziel hat, sodass die Heranziehung der in § 43 Abs 1 Z 12 GebAG normierten – am Einzelbild orientierten – Mühewaltungsgebühr bei der Befundung von Serienbildern zu einer völlig unangemessenen – zur Mühewaltungsgebühr für die Erstellung des Gutachtens in keiner Relation stehenden – Entlohnung führen würde. Insoweit kann auf die ständige Judikatur des Rekursgerichtes uneingeschränkt zurückgegriffen werden.

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte lediglich einen Gebührenanspruch des Erstgerichtes im Ausmaß von € 155,54 netto bekämpft. Davon hat das Rekursgericht auszugehen, auch wenn die dem Sachverständigen nach § 34 GebAG in der geltenden Neufassung zustehende Gebühr (€ 120,- netto) unter der von der Rekurswerberin zugestandenen Entlohnung von € 155,50 liegt. Der Rekurs erweist sich demnach im Umfang des Abänderungsbegehrens jedenfalls als berechtigt, sodass der Gebührenbeschluss des Erstgerichtes spruchgemäß abzuändern ist.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.

4. **Für die Befundung fremder CT-Aufnahmen steht dem ärztlichen Sachverständigen – zusätzlich zur Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG – eine eigene Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 3 Z 3 GebAG zu (im sozialrechtlichen Verfahren somit € 120,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde; vgl oben die Rechtssätze 1 und 2).**
5. **Wenn aber der ärztliche Sachverständige den fremden CT-Befund nur zitiert, ohne dazu in seinem Befund oder seinen gutachterlichen Schlussfolgerungen Stellung zu nehmen, steht ihm mangels Leistungserbringung keine zusätzliche Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 3 GebAG zu.**
6. **Im Hinblick auf die taxative Aufzählung der ersatzfähigen variablen Kosten in § 31 GebAG kann für „Befundbeschaffung, Ermittlung“ keine Gebühr für Zeitversäumnis nach § 32 Abs 1 GebAG zugesprochen werden. Für die Beschaffung von medizinischen Unterlagen, die weder im Gerichtsakt erliegen noch seitens der Partei mitgebracht werden, gebührt nur die Schreibgebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG, wodurch auch die Kosten für die Schreibkraft abgegolten sind, und der Ersatz der Portokosten (§ 31 Abs 1 Z 5 GebAG). Im Zusammenhang mit der Befundbeschaffung kann nach der neuen Rechtslage (seit 1. 1. 2008) nicht mehr auf die frühere Judikatur zu § 30 GebAG (Gebühr für Hilfskräfte) oder § 32 Abs 1 GebAG (Gebühr für Zeitversäumnis) zurückgegriffen werden.**

OLG Linz vom 11. Mai 2011, 12 Rs 57/11f

Der mit der Erstattung eines Gutachtens über den Krankheitszustand und die Arbeitsfähigkeit der Klägerin beauftragte Sachverständige Univ.-Doz. Dr. N. N. hat die Klägerin persönlich untersucht. Außerdem hat er diverse von der Klägerin vorgelegte bzw von ihm selbst beige-schaffte fachärztliche Befunde eingesehen, kopiert und auf den Seiten 9 bis 12 des Gutachtens auszugsweise wiedergegeben, darunter den radiologischen CT-Befund des Instituts Dr. D. vom 2. 5. 2005 wie folgt: „Altersentsprechend unauffällig, fragliche kleine Zyste rechts occipital“. Der Sachverständige hat die diesem Befund zugrunde liegenden CT-Aufnahmen auch persönlich eingesehen, in seinem schriftlichen Gutachten aber nicht selbst befundet; dafür machte er unter der Position „Beurteilung Schädel-CT; OLG Wien Rs 183/92“ – zusätzlich zur Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 lit d GebAG für die körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten – eine gesonderte Gebühr von weiteren € 93,60 geltend. Außerdem verzeichnete der Sachverständige neben der gemäß § 31 GebAG für Porti, Telefon, Kopien, Barauslagen etc ohne nähere Aufschlüsselung beehrten Pauschale von € 25,- eine Gebühr von € 22,70 für die eigene Beschaffung von zwei fachärztlichen Befunden und für seinen Schriftverkehr – gestützt auf § 31

Abs 1 Z 3 GebAG – weitere € 2,- (alle genannten Beträge jeweils zuzüglich 20 % USt).

Die Beklagte sprach sich in ihrer Äußerung zum Gebührenantrag dem Grunde und der Höhe nach gegen die Honorierung der Position „Beurteilung Schädel-CT“ aus, weil die Aufnahmen bereits mehr als fünf Jahre alt und daher zur Feststellung des aktuellen neuropsychiatrischen Befundes nicht mehr geeignet gewesen seien; im Übrigen sei dem Sachverständigen ohnedies das fachärztliche Befundergebnis der CT-Bildserie vorgelegen. Weiters machte die Beklagte geltend, für die Beischaffung der vom Sachverständigen benötigten fachärztlichen Befunde gebühre – zusätzlich zur Mühewaltungsgebühr – keine gesonderte Honorierung bzw seien die mit der Befundbeschaffung verursachten Kosten mit der nach § 31 Abs 1 Z 5 GebAG in Ansatz gebrachten Pauschalgebühr von € 25,- abgegolten. Schließlich stehe dem Sachverständigen für den gesondert geltend gemachten Schriftverkehr mangels sachlicher Begründung keine Gebühr zu.

Der Sachverständige erstattete eine Gegenäußerung, wonach die CT-Aufnahmen vom Juni 2005 im Hinblick auf die seit 1990 auftretenden depressiven Episoden sehr wohl von Relevanz seien, um organpathologische Veränderungen des Gehirns als Ursache für die psychische Erkrankung ausschließen zu können. Die Gebühr für die Befundbeschaffung sei durch das GebAG begründet und im Übrigen auch von einer mit der Beklagten getroffenen Vereinbarung laut Protokoll vom 26. 4. 2010 gedeckt. Beim geltend gemachten Schriftverkehr handle es sich um die Einladung der Klägerin zur Untersuchung, wobei ohnedies nur die Urschrift, nicht aber die Kopie verrechnet worden sei.

Das Erstgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss die Gebühren des Sachverständigen für das schriftliche Gutachten mit € 653,30 zuzüglich USt, insgesamt daher mit (gerundet) € 784,- bestimmt; darin enthalten sind antragsgemäß € 93,60 netto für die Beurteilung der Schädel-Computertomographie, € 22,70 netto für die Befundbeschaffung und € 2,- netto für den Schriftverkehr.

Zur Begründung führte das Erstgericht aus, bei der Frage, ob die Beurteilung der Schädel-Computertomographie notwendig gewesen sei, handle es sich um eine rein medizinische Frage, die nur der Sachverständige lösen könne. Dieser habe nachvollziehbar dargelegt, dass die Betrachtung der (älteren) Bilder notwendig gewesen sei, um organpathologische Ursachen der psychischen Störung ausschließen zu können. Weiters habe der Sachverständige zwei Facharztbefunde selbst beigeschafft, sodass er nachweislich einen Aufwand gehabt habe, der in Anlehnung an § 32 Abs 1 GebAG mit € 22,70 zu entlohnen sei, und zwar unabhängig von den diesbezüglichen Ergebnissen einer Besprechung am 26. 4. 2010. Schließlich sei der Sachverständige gemäß § 31 Abs 1 Z 3 GebAG berechtigt, zusätzlich zu den Kosten für die Reinschrift von Befund und Gutachten auch die Schreibgebühr für den im Zuge seiner Tätigkeit anfallenden Schriftverkehr zu verrechnen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der Beklagten mit dem Abänderungsantrag, den Gebührenanspruch des Sachverständigen um die Positionen „Beurteilung Schädel-CT, Befundbeschaffung und Schriftverkehr“ im Ausmaß von € 118,30 netto zuzüglich 20 % USt, insgesamt daher um € 141,96 zu kürzen.

Die Rekurswerberin wiederholt im Wesentlichen ihre bereits in der Äußerung zum Gebührenantrag vorgetragenen Argumente gegen die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit, veraltete CT-Aufnahmen zu beurteilen. ...

Der Rekurs ist überwiegend berechtigt.

Das Rekursgericht hat seit der grundlegenden Neugestaltung des § 34 GebAG mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008, BGBl I 2007/111, bereits wiederholt ausgesprochen, dass für die Befundung fremder CT-Aufnahmen – zusätzlich zur Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG – eine eigene Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 3 Z 3 GebAG zusteht, die nach dem dafür tatsächlich erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen ist und unter Berücksichtigung des im sozialgerichtlichen Verfahren gemäß § 34 Abs 2 GebAG vorzunehmenden 20%igen Abschlags € 120,- netto für jede, wenn auch nur begonnene Stunde beträgt (OLG Linz 2. 2. 2011, 12 Rs 13/11k uva). Diese Mühewaltungsgebühr steht dem Sachverständigen aber nicht schon dafür zu, dass er bestimmte Serienbilder – sei es im Zuge des Aktenstudiums oder auch zu einem späteren Zeitpunkt – persönlich einsieht, sondern gebührt ihm nur dann, wenn er die betreffenden Aufnahmen, soweit es im Einzelfall zweckmäßig und notwendig ist, unabhängig von den Ergebnissen der zumeist vorliegenden fachärztlichen (radiologischen) Beurteilung auch selbst – im Rahmen seines eigenen Faches – befundet und diesen eigenen Befund in das Gutachten einfließen lässt.

Im vorliegenden Fall hat der Sachverständige – neben zahlreichen anderen Facharztbefunden – lediglich den (fremden) radiologischen Befund des Instituts Dr. D. zitiert, ohne einen eigenen Befund der betreffenden CT-Aufnahmen zu erstatten; diesbezüglich enthält der schriftliche Befund keinerlei Angaben, geschweige denn wird darauf in den gutachterlichen Schlussfolgerungen Bezug genommen. Schon mangels Erbringung einer für den Gebührenanspruch erforderlichen Leistung steht dem Sachverständigen daher eine zusätzliche Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 3 GebAG nicht zu, sodass es hier nicht mehr entscheidend darauf ankommt, ob die neuerliche (eigene) Beurteilung fremder, fachärztlich bereits ausgewerteter CT-Aufnahmen – auch im Hinblick auf die vom Sachverständigen gerade im sozialgerichtlichen Verfahren zu beachtende Kostenökonomie (vgl. *Krammer/Schmidt*, GebAG³, § 25 E 57) – zweckmäßig und notwendig war.

Ebenfalls unberechtigt ist die pauschal mit € 22,70 für „Befundbeschaffung, Ermittlung“ verzeichnete Gebühr, die das Erstgericht dem Sachverständigen in Anlehnung an die Gebühr für Zeitversäumnis nach § 32 Abs 1 GebAG zugesprochen hat. Das Rekursgericht vertritt dazu seit der

ebenfalls ab 1. 1. 2008 geltenden Neufassung des § 31 GebAG, womit die ersatzfähigen variablen Kosten in klarstellender Weise taxativ aufgelistet wurden, dass alle anderen Aufwendungen – wie die hier strittige Position – nunmehr aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung in § 31 Abs 2 GebAG mit der Gebühr für Mühe- und Verwaltung abgegolten sind (stRspr; OLG Linz 28. 4. 2010, 12 Rs 48/10f; 19. 5. 2010, 12 Rs 61/10t uva). Für die mit der Ermittlung des Gutachtensauftrages notwendigerweise verbundene und in vielen Fällen auch zweckmäßige Beschaffung von medizinischen Unterlagen, die weder im Gerichtsakt erliegen noch seitens der Partei zur Begutachtungsuntersuchung mitgebracht werden, gebührt demnach ein Ersatz nur gemäß § 31 Abs 1 Z 3 GebAG, wodurch auch die Kosten für die Hilfskraft (Schreibkraft) abgegolten sind, sowie im Rahmen des § 31 Abs 1 Z 5 GebAG. Hingegen kann nach der neuen Rechtslage im Zusammenhang mit der Befundbeschaffung nicht mehr im Sinne der früheren Judikatur zu § 30 GebAG auf die Gebühr für Hilfskräfte zurückgegriffen werden, genauso wie auch eine (zusätzliche) Entschädigung nach dem Ansatz für Zeitversäumnis gemäß § 32 Abs 1 GebAG nicht in Betracht kommt.

Im konkreten Fall hat der Sachverständige gemäß § 31 Abs 1 Z 5 GebAG für Porti etc einen Pauschalbetrag von € 25,- verzeichnet und zugesprochen erhalten, der alle mit dem Gutachtensauftrag in Sozialrechtssachen üblicherweise verbundenen Barauslagen abdeckt; damit sind insbesondere auch die durch die Befundbeschaffung verursachten Portokosten abgegolten.

Weiters hat der Sachverständige € 2,- für seinen Schriftverkehr geltend gemacht; es handelt sich dabei um die Gebühr für eine Seite, die als voll gilt, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält. Bei geringerem Umfang ist die Gebühr gemäß § 31 Abs 1 Z 3 GebAG für den entsprechenden Teil zu bestimmen. Der Sachverständige hat den Anspruch auf die (volle) Gebühr mit der Einladung der Klägerin zur Begutachtungsuntersuchung begründet, obwohl ein derartiges Schreiben in aller Regel kurz ist und nicht 25 ganze Zeilen umfasst. Bedenkt man aber, dass der Sachverständige zwei weitere – erfahrungsgemäß ebenfalls kurze – Schreiben zur Beschaffung der beiden genannten fachärztlichen Befunde verfassen musste, ist der Zuspruch der geltend gemachten Gebühr für insgesamt 25 Zeilen, die anteilmäßig auf die drei genannten Schriftstücke entfallen, im Ergebnis berechtigt.

Hingegen ist der Gebührenanspruch des Sachverständigen in teilweiser Stattgebung des Rekurses um € 93,60 (Beurteilung Schädel-CT) und um weitere € 22,70 (Befundbeschaffung, Ermittlung), insgesamt daher um € 116,30 auf € 537,00 netto zu kürzen; zuzüglich 20 % Umsatzsteuer (€ 107,40) beträgt der richtige Gebührenanspruch des Sachverständigen daher € 644,40.